

Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289a HGB

Verantwortung, Transparenz und Nachhaltigkeit sind grundlegende Leitlinien unserer Unternehmensführung. Hierüber berichten wir näher im Corporate-Governance-Bericht entsprechend dem Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) und in unserem Integrierten Bericht. In der nachfolgenden Erklärung erläutern wir die wesentlichen Grundlagen der Unternehmensführung bei der SAP SE gemäß den gesetzlichen Vorgaben des § 289a Abs. 2 HGB.

A. Die Erklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat einer in Deutschland börsennotierten Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) sind nach § 161 AktG verpflichtet, mindestens jährlich eine Erklärung darüber abzugeben, in welchem Umfang den Empfehlungen des DCGK in der Vergangenheit gefolgt worden ist und wie dies für die Zukunft beabsichtigt ist. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der SAP SE haben am 29. Oktober 2015 die folgende Entsprechenserklärung veröffentlicht.

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der SAP SE gemäß § 161 AktG zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat der SAP SE (SAP) erklären gemäß § 161 AktG:

I. Deutscher Corporate Governance Kodex 2015

SAP entspricht seit Oktober 2015 den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 5. Mai 2015 (bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 12. Juni 2015) und wird ihnen auch künftig entsprechen, jeweils mit Ausnahme der nachstehenden Abweichungen:

1. Keine Vereinbarung eines Selbstbehalts beim Abschluss von D&O-Versicherungen für Aufsichtsratsmitglieder

Ziffer 3.8 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) empfiehlt, in so genannten D&O-Versicherungen, die ein Unternehmen für seine Aufsichtsratsmitglieder abschließt, einen Selbstbehalt vorzusehen. Die SAP ist grundsätzlich nicht der Ansicht, dass Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder des SAP-Aufsichtsrats ihre Aufgabe wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt verbessert werden könnten. Die SAP plant deshalb insoweit keine Änderung ihrer aktuellen D&O-Versicherungsverträge.

2. Keine Festlegung eines Abfindungs-Cap beim Abschluss von Vorstandsverträgen für den Fall vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit

Ziffer 4.2.3 Abs. 4 DCGK empfiehlt, dass bereits beim Abschluss von Vorstandsverträgen darauf geachtet werden soll, dass Zahlungen an Vorstandsmitglieder bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit einschließlich Nebenleistungen zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (so genanntes Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. SAP beachtet die Kodexempfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 5 DCGK zur

maximalen Höhe von Leistungszusagen für den Fall eines Change of Control. Wir sind hingegen der Ansicht, dass es nicht angebracht ist, ohne Differenzierung in sämtlichen von Ziffer 4.2.3 Abs. 4 DCGK erfassten Fällen Abfindungen auf das in dieser Empfehlung vorgegebene Maß zu begrenzen. Es gibt nämlich aus unserer Sicht, neben dem Change of Control, weitere Beendigungsfälle, in denen ein berechtigtes Interesse des Vorstandsmitglieds an einer höheren Abfindung denkbar ist. Wir halten die Empfehlung zudem bei ihrem aus unserer Sicht wichtigsten Anwendungsfall, nämlich der einvernehmlichen Beendigung der Vorstandstätigkeit unter Abschluss eines Aufhebungsvertrags, nicht für praktikabel. Denn in diesem Fall lässt sich eine bereits im Vorstandsvertrag enthaltene Begrenzung der Abfindungshöhe – jedenfalls faktisch – nicht ohne Weiteres einseitig von der Gesellschaft durchsetzen. Darüber hinaus könnte eine solche vorab getroffene Vereinbarung den konkreten Umständen, die später zu einer vorzeitigen einvernehmlichen Beendigung der Vorstandstätigkeit führen, und der übrigen Situation des Einzelfalls zum Zeitpunkt der Beendigung nicht hinreichend Rechnung tragen. Den Grundgedanken der Empfehlung berücksichtigen wir aber insoweit, als wir an unserer bisherigen Praxis festhalten, im Falle der vorzeitigen einvernehmlichen Beendigung der Vorstandstätigkeit eine Abfindungsregelung mit dem betroffenen Vorstandsmitglied zu vereinbaren, die den Umständen des Einzelfalls gerecht wird und zudem dem Gebot der Angemessenheit entspricht. Außerdem ist Vorsorge getroffen, dass keine Abfindungen an Vorstandsmitglieder geleistet werden, die wegen eines von ihnen zu vertretenden wichtigen Grundes ausscheiden.

3. Festlegung einer Auszahlungshöchstgrenze beim langfristigen variablen Vergütungsbestandteil ab dem Geschäftsjahr 2016

Der RSU-Milestone Plan 2015 ist ein langfristig bemessener variabler Bestandteil der Vergütung der Vorstandsmitglieder der SAP SE. Der im Jahr 2012 eingeführte Plan sieht die jährliche Gewährung virtueller Aktien (sogenannter Restricted Share Units – „RSUs“) vor, wobei die Anzahl der ihnen endgültig zugeteilten RSUs performanceabhängig ist. Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 DCGK empfiehlt, dass die Vorstandsvergütung insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Bestandteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen soll. Die SAP beachtet diese Empfehlung grundsätzlich auch beim RSU-Milestone Plan 2015. Bei diesem Plan gilt nämlich bei der Zuteilung unverfallbarer virtueller Aktien der SAP für das jeweilige Geschäftsjahr eine Obergrenze von 150 % der ursprünglich für das relevante Geschäftsjahr gewährten RSUs. Allerdings unterliegt der für die Bar-Auszahlung unverfallbarer RSUs relevante Kurs der SAP-Aktie nach Ablauf der jeweils vierjährigen Laufzeit keiner weiteren Begrenzung, da eine Höchstgrenze auch bei Auszahlung nach unserer Auffassung dem Grundgedanken einer aktienbezogenen Vergütung widerspricht. Sollte die Kodexempfehlung auch bei aktienbezogenen Vergütungsmodellen ein Auszahlungs-Cap als weitere Höchstgrenze verlangen, würde dem insoweit nicht entsprochen. In gleicher Weise würde dann auch der hierauf bezogenen Empfehlung in Ziffer 4.2.5 Abs. 3 (erster Unterpunkt) DCGK nicht entsprochen, die unter anderem die Darstellung der erreichbaren Maximalvergütung bei variablen Vergütungsteilen in Vergütungsberichten empfiehlt. Die

maximal erreichbare Vergütung kann infolge fehlender Höchstgrenze für die Barauszahlung der vorstehend erwähnten RSUs naturgemäß dann auch nicht veröffentlicht werden. Die Begründung für diese Abweichung ergibt sich folglich allein aus der fehlenden Festlegung einer weiteren Höchstgrenze auch für die Auszahlung der RSUs.

Es ist beabsichtigt, dass der auf den RSU-Milestone Plan 2015 folgende Long Term Incentive - Plan ein Auszahlungs-Cap als Begrenzung vorsehen soll. Ab dem Geschäftsjahr 2016 würde damit beim langfristig bemessenen variablen Bestandteil der Vergütung der Vorstandsmitglieder der SAP SE der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 DCGK Rechnung getragen werden. Zugleich wird dann auch der Empfehlung in Ziffer 4.2.5 Abs. 3 (erster Unterpunkt) DCGK entsprochen werden.

4. Keine Festlegung einer Altersgrenze für Vorstandsmitglieder

Ziffer 5.1.2 Abs. 2 DCGK empfiehlt die Festlegung einer Altersgrenze für Vorstandsmitglieder. Die SAP wendet keine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder an, da dies den SAP-Aufsichtsrat pauschal in seiner Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder einschränken würde und wir das Überschreiten einer bestimmten Altersgrenze nicht generell als Ausschlussgrund für die Eignung als Vorstandsmitglied erachten wollen.

Mit Blick auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 23. April 2012 (Aktenzeichen II ZR 163/10) zur Anwendung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, das ein Altersdiskriminierungsverbot enthält, auf einen GmbH-Geschäftsführer sehen wir im Übrigen auch rechtliche Unsicherheiten bei der Festlegung einer Altersgrenze für Vorstandsmitglieder.

5. Keine Berücksichtigung der konkreten Ziele zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats bei seinen Wahlvorschlägen an die zuständigen Wahlgremien

Ziffer 5.4.1 Abs. 3 Satz 1 DCGK empfiehlt, dass Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien die vom Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung benannten konkreten Ziele berücksichtigen sollen. Der SAP-Aufsichtsrat wird die von ihm benannten Ziele bei der Suche nach für das Amt geeigneten Personen und im Rahmen der Entscheidungsfindung hinsichtlich seiner Kandidatenvorschläge an die Hauptversammlung berücksichtigen. Der Aufsichtsrat soll aber im Interesse der SAP der Hauptversammlung diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl vorschlagen können, die aus seiner Sicht am besten für das zu besetzende Aufsichtsratsamt geeignet sind. Für die Frage der Eignung wird regelmäßig ein wichtiges Kriterium sein, ob die Wahl der betreffenden Person mit den Besetzungszielen korrespondiert. Dies muss aber nicht immer das am Ende ausschlaggebende Kriterium für einen Wahlvorschlag sein. Im Übrigen ist die Hauptversammlung aufgrund der aktienrechtlichen Kompetenzordnung bei den Wahlen zum Aufsichtsrat weder an die vom Aufsichtsrat benannten Besetzungsziele noch an die von ihm unterbreiteten Wahlvorschläge gebunden.

6. Keine Festlegung einer Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat

Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK empfiehlt eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festzulegen. Wir erachten eine solche Grenze für die Dauer der Zugehörigkeit der Aufsichtsratsmitglieder als nicht sachgerecht. Aus unserer Sicht ist bei der Zusammensetzung eines funktionsfähigen und effektiven Aufsichtsratsremiums auf eine gesunde Mischung von erfahrenen und neu in das Gremium gewählten Aufsichtsratsmitgliedern zu achten. Auch erfahrene, langgediente Aufsichtsratsmitglieder verlieren allein schon angesichts ihrer nur zeitlich begrenzten Aufsichtsratsstätigkeit weder ihre Unabhängigkeit noch ihren Zugang zu neuen Ideen. Die vom Kodex geforderte Vielfalt muss auch in Bezug auf die unterschiedliche Zugehörigkeitsdauer zum Gremium und damit die Erfahrung der Mitglieder gelten. Dem widerspricht die Festlegung einer für alle Mitglieder gleichermaßen geltenden Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer, da sie Mitglieder, die die gesetzte Regelgrenze überschreiten, implizit mit einem nicht gerechtfertigten Malus versieht.

II. Deutscher Corporate Governance Kodex 2014

Seit der zuletzt abgegebenen Entsprechenserklärung vom 29. Oktober 2014 hat SAP den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 24. Juni 2014 (bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 30. September 2014) mit Ausnahme der nachstehend genannten Abweichungen entsprochen:

1. Keine Vereinbarung eines Selbstbehalts beim Abschluss von D&O-Versicherungen für Aufsichtsratsmitglieder

Zu den Gründen der Abweichung von Ziffer 3.8 DCGK siehe oben I.1.

2. Keine Festlegung eines Abfindungs-Cap beim Abschluss von Vorstandsverträgen für den Fall vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit

Zu den Gründen der Abweichung von Ziffer 4.2.3 Abs. 4 DCGK siehe oben I.2.

3. Keine Festlegung einer Auszahlungshöchstgrenze beim variablen Vergütungsbestandteil RSU-Milestone Plan 2015

Zu den Gründen der Abweichung von Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 DCGK und Ziffer 4.2.5 Abs. 3 (erster Unterpunkt) DCGK siehe oben I.3.

4. Keine Festlegung einer Altersgrenze für Vorstandsmitglieder

Zu den Gründen der Abweichung von Ziffer 5.1.2 Abs. 2 DCGK siehe oben I.4.

5. Keine Berücksichtigung der konkreten Ziele zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats bei seinen Wahlvorschlägen an die zuständigen Wahlgremien

Zu den Gründen der Abweichung von Ziffer 5.4.1. Abs. 3 Satz 1 DCGK siehe oben I.5.

6. Keine Ausrichtung der für das Geschäftsjahr 2014 erfolgsorientierten Vergütung für Aufsichtsräte auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung

Ziffer 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 DCGK empfiehlt, eine Aufsichtsratsmitgliedern zugesagte erfolgsorientierte Vergütung auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten. Mangels näherer Erläuterung des Kriteriums der Nachhaltigkeit durch die Regierungskommission DCGK ist nicht auszuschließen, dass damit eine mehrjährige Bemessungsgrundlage für eine erfolgsorientierte Vergütung verlangt ist. Diese Bedingung war bei der unseren Aufsichtsratsmitgliedern zuletzt für das Geschäftsjahr 2014 gewährten dividendenbezogenen variablen Vergütung womöglich nicht erfüllt, so dass von der eingangs erwähnten Empfehlung vorsorglich eine Abweichung erklärt wird. Die SAP hat Zweifel, ob die zwingende Anbindung an eine mehrjährige Bemessungsgrundlage der einzig richtige Anknüpfungspunkt für eine erfolgsorientierte Vergütung von Aufsichtsräten darstellt und diese damit wirklich besser im Hinblick auf das Unternehmensinteresse sowie die Erfüllung ihrer spezifischen Aufgaben motiviert werden als mit der Gewährung einer dividendenbezogenen Vergütung neben der Festvergütung. Zudem müssten zur Vermeidung von Fehlsteuerungen hierfür letztlich die gleichen langfristigen Zielvorgaben festgelegt werden, wie sie der Aufsichtsrat den Vorständen vorgegeben hat. Damit könnten aus unserer Sicht potenzielle Interessenkonflikte für den Aufsichtsrat auftreten, die es zu vermeiden gilt. Bei der SAP ist deshalb der variable Vergütungsteil der Aufsichtsratsvergütung allein an die jährliche Dividende gekoppelt, die aufgrund langjähriger Dividendenkontinuität aus unserer Sicht gleichermaßen an eine nachhaltige Unternehmensentwicklung angeknüpft ist. In der Hauptversammlung am 20. Mai 2015 wurde beschlossen, die ab dem Geschäftsjahr 2015 relevante Aufsichtsratsvergütung auf eine reine Festvergütung umzustellen. Die in Rede stehende Empfehlung findet auf eine reine Festvergütung keine Anwendung.

Seit der **Aktualisierung** der vorgenannten Entsprechenserklärung **im Februar 2015** wurde dem Deutschen Corporate Governance Kodex 2014 mit folgender zusätzlichen Ausnahme entsprochen:

7. Änderung des Zielkorridors beim RSU-Milestone Plan 2015

Die Planbedingungen des RSU-Milestone Plans 2015 enthielten von Anfang an Regelungen, um bei der Performanceermittlung etwaige nicht vorhersehbare Sondereffekte eliminieren zu können. Eine Eliminierung setzt jedoch eine Quantifizierbarkeit des Sondereffekts voraus. Die SAP verzeichnete in 2014 ein unerwartet starkes Wachstum in ihrem Cloud-Geschäft. Aus dieser für das Unternehmen positiven Entwicklung ergaben sich nicht quantifizierbare nachteilige Effekte für die Erreichung der im RSU-Milestone Plan enthaltenen Zielvorgaben. Aufgrund der nicht quantifizierbaren Effekte hatte der Aufsichtsrat am 12. Februar 2015 beschlossen, die Zielvorgaben als solche unverändert zu lassen, aber die Schwelle, bei deren Nichterreichen es zu einem gänzlichen Wegfall der für das betreffende Geschäftsjahr gewährten RSUs kommt, nicht nur für 2014, sondern auch bereits für 2015 herabzusetzen. Auf diese Weise sollte im Interesse der SAP SE die faire und gerechte Natur des Plans aufrechterhalten werden. Vor diesem Hintergrund haben wir im Februar 2015 vorsorglich auch eine Abweichung von der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 8 DCGK erklärt.

Walldorf, den 29. Oktober 2015

Für den Vorstand
Bill McDermott

Für den Vorstand
Luka Mucic

Für den Aufsichtsrat
Prof. Dr. h. c. Hasso Plattner

B. Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden

Für die Unternehmensführung durch Vorstand und Aufsichtsrat der SAP SE hat die Einhaltung von Recht und Gesetz höchste Priorität. Dies gilt zunächst für die Art und Weise der Unternehmensführung selbst. Hierfür bildet die Corporate Governance, wie sie im DCGK durch Beschreibung der gesetzlichen Bestimmungen und in darüber hinausgehenden Empfehlungen verdeutlicht ist, die Grundlage aller Entscheidungs- und Kontrollprozesse im Vorstand und Aufsichtsrat der SAP SE. Dieser Grundsatz gilt aber auch für das geschäftliche Handeln auf allen anderen Ebenen des SAP-Konzerns. Um diesem Anspruch Nachdruck zu verleihen, hat der Vorstand der SAP SE allgemeine Geschäftsgrundsätze für Mitarbeiter, den SAP Code of Business Conduct, eingeführt. Diese Geschäftsgrundsätze gelten als Maßstab für die Interaktion mit Kunden, Partnern, Wettbewerbern und Lieferanten und sind für alle Mitarbeiter weltweit sowie den Vorstand verbindlich. Die Mitglieder des Aufsichtsrats beachten diese Regeln, soweit sie sich auf Aufsichtsratsmitglieder übertragen lassen.

Der SAP Code of Business Conduct enthält verbindliche Richtlinien für das gesetzestreue Handeln jedes Mitarbeiters im geschäftlichen Alltag der SAP. Hierzu zählen präzise Vorgaben etwa zur Beachtung des Wettbewerbsrechts und des Antikorruptionsrechts, zur Einhaltung von Vertraulichkeit, zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zur Beachtung des Insiderhandelsverbots. Um den nationalen Besonderheiten in Bezug auf Kultur, Sprache sowie Rechts- und Sozialsysteme Rechnung zu tragen, hat die SAP keine für den Gesamtkonzern einheitlich geltenden Geschäftsgrundsätze eingeführt. Vielmehr wurden konzernweite Mindeststandards in einem Rahmenkonzept festgelegt, und jede SAP-Gesellschaft wurde verpflichtet, eigene Grundsätze zu erlassen. Diese müssen mindestens dem Rahmenkonzept entsprechen, dürfen jedoch in der Strenge und Zahl der Regelungen darüber hinausgehen.

Die Geschäftsgrundsätze des Mutterunternehmens SAP SE sind auf der Internetseite der SAP unter www.sap.com/corporate-de/investors/governance/policies-statutes veröffentlicht. Sie entsprechen unverändert den Mindestanforderungen des konzernweiten Rahmenkonzepts.

C. Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten in der dualistisch verfassten SAP SE wie in einer deutschen Aktiengesellschaft zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und

umfassend über die Strategie, die Unternehmensplanung, die Geschäftsentwicklung einschließlich eventueller Abweichungen im Geschäftsverlauf sowie über die Risikolage, das Risikomanagement und die Compliance des Unternehmens. Der Aufsichtsrat berichtet jährlich über die konkrete Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie die Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat im abgelaufenen Geschäftsjahr. Der Bericht des Aufsichtsrats ist jeweils Bestandteil des Integrierten Berichts der SAP.

I. Der Vorstand der SAP SE

Der aktuell aus sechs Mitgliedern bestehende Vorstand der Gesellschaft führt das Unternehmen gesamtverantwortlich auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung der Gesellschaft. Er entwickelt in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat die Unternehmensstrategie und ist für ihre Umsetzung verantwortlich.

Die Gesellschaft hat nach ihrer Satzung mindestens zwei Vorstandsmitglieder. Der Aufsichtsrat bestimmt die Anzahl der Vorstandsmitglieder und genehmigt die Wahl des Vorstandssprechers durch den Vorstand. Die Ressortzuständigkeit und -verteilung zwischen den einzelnen Mitgliedern des Vorstands ergibt sich aus der Geschäftsordnung und dem Geschäftsverteilungsplan, die der Vorstand gemäß der Satzung einstimmig beschließt.

Nach der aktuellen Geschäftsverteilung des Vorstands obliegt dem Vorstandssprecher (CEO) Bill McDermott die Verantwortung für die Strategie und Unternehmensentwicklung der SAP sowie für Kommunikation, Marketing, Partnermanagement und Interne Revision. Zudem verantwortet er den Bereich Arbeit und Soziales und den Anfang 2015 neu geschaffenen Bereich Business Network. Er repräsentiert die Gesellschaft nach außen, stimmt die ressortbezogenen Vorgänge mit den Gesamtzielen und Plänen des Unternehmens ab und legt die Termine und die Tagesordnung für die Vorstandssitzungen fest. Weitere Vorstandsmitglieder sind Robert Enslin, Leiter der Vertriebsorganisation, Michael Kleinemeier, Leiter des Bereichs Global Service & Support, Bernd Leukert, Leiter des Bereichs Produkte und Innovation, Luka Mucic, der für Finanzen, Verwaltung, Investor Relations und Datenschutz zuständige Finanzvorstand, der zugleich als Chief Operating Officer auch für die Bereiche Process Office, Business Innovation und die interne IT-Organisation zuständig ist, sowie Gerhard Oswald, Leiter des Bereichs Product Quality & Enablement.

Unabhängig von ihrer Ressortzuständigkeit verfolgen sämtliche Vorstandsmitglieder laufend alle für den Geschäftsverlauf entscheidenden Vorgänge, damit sie jederzeit in der Lage sind, drohende Nachteile abzuwenden und auf wünschenswerte Verbesserungen oder zweckmäßige Änderungen hinzuwirken, beispielsweise durch Anrufung des Gesamtvorstands oder Unterrichtung des Vorstandssprechers. Über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher oder wesentlicher Bedeutung, die durch Gesetz, Satzung oder in der Geschäftsordnung verbindlich festgelegt sind, entscheidet der Gesamtvorstand. Die Geschäftsordnung des Vorstands enthält hierzu eine Liste einzelner dem Gesamtvorstand obliegender Entscheidungen. Zu diesen gehören insbesondere die Geschäfte, die gemäß der Satzung oder dem vom Aufsichtsrat festgelegten Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte die Zustimmung des Aufsichtsrats erfordern.

Die Beschlüsse des Vorstands werden grundsätzlich in den regelmäßigen Sitzungen gefasst. Dabei sieht die

Geschäftsordnung des Vorstands vor, dass wenigstens einmal pro Quartal Präsenzsitzungen stattfinden sollen, die sich überwiegend mit strategischen Fragen befassen. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied legt Interessenkonflikte unverzüglich gegenüber dem Aufsichtsrat offen und informiert die anderen Vorstandsmitglieder hierüber.

Der Vorstandssprecher vertritt den Vorstand gegenüber dem Aufsichtsrat und holt in den nach Gesetz, Satzung oder Aufsichtsratsbeschluss vorgesehenen Fällen die Zustimmung des Aufsichtsrats ein. Der Aufsichtsrat wird in der Regel schriftlich informiert. In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung erstattet der Vorstandssprecher dem Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich Bericht. Der Aufsichtsratsvorsitzende und der Vorstand, insbesondere der Vorstandssprecher, halten regelmäßig Kontakt und beraten über die aktuelle Geschäftsentwicklung, die Strategie und das Risikomanagement der SAP SE.

Zur Unterstützung seiner Arbeit hat der Vorstand das Global Managing Board eingerichtet. Dieses Gremium hat beratende, koordinierende und entscheidungsvorbereitende Funktionen für den Vorstand, der auch weiterhin die Gesamtverantwortung für alle Unternehmensaktivitäten trägt. Ihm gehören alle Mitglieder des Vorstands sowie weitere vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats berufene globale Führungskräfte an, die über größere Bereiche hinweg zur Steuerung des Unternehmens beitragen. Es tagt in regelmäßigen Abständen und seine Sitzungen werden vom Vorstandssprecher einberufen und geleitet. Neben den Mitgliedern des Vorstands gehören dem Global Managing Board aktuell vier Personen an: Ingrid-Helen Arnold, die den Bereich Business Innovation & IT leitet und sowohl als Chief Information Officer als auch als Chief Process Officer tätig ist, Quentin Clark, der als Chief Business Officer unter anderem für Strategy, Pricing & Portfolio und Corporate Development verantwortlich ist, Stefan Ries, der als Chief Human Resources Officer für den Personalbereich zuständig ist, sowie Steve Singh, der den Bereich Business Network leitet. Ingrid-Helen Arnold berichtet an Luka Mucic, Quentin Clark, Stefan Ries und Steve Singh berichten an Bill McDermott.

II. Der Aufsichtsrat der SAP SE

Die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats der SAP SE bestimmen sich nach der Satzung und der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SAP SE. Der Aufsichtsrat der SAP SE umfasst danach derzeit 18 Mitglieder und ist paritätisch mit Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer besetzt. In der dualistisch verfassten SAP SE überwacht der Aufsichtsrat wie in der deutschen Aktiengesellschaft die Tätigkeit des Vorstands. Er hat zu jeder Zeit das Recht, alle Bücher, Schriften und Vermögensgegenstände der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen.

Die Tätigkeit des Aufsichtsrats unterliegt den deutschen und europäischen Gesetzesbestimmungen, der Satzung der SAP SE, dem DCGK und der vom Aufsichtsrat verabschiedeten Geschäftsordnung. In jedem Geschäftsjahr finden vier turnusmäßige Sitzungen des Aufsichtsrats am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einladung bekannt gegebenen Tagungsort statt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats beruft die Sitzungen jeweils mit einer Frist von 14 Tagen ein und teilt mit der Einladung die Tagesordnungspunkte mit. In den turnusmäßigen Sitzungen

befasst sich der Aufsichtsrat neben den jeweils zur Veröffentlichung anstehenden Finanzergebnissen mit den Fragestellungen, die sich aus dem laufenden Geschäft ergeben. Nach Bedarf tritt der Aufsichtsrat zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, um über aktuell anstehende, außerplanmäßige oder unerwartete Ereignisse oder Geschäftsvorfälle zu beraten und zu entscheiden.

Seine Beschlüsse fasst der Aufsichtsrat regelmäßig mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied sein schriftliches Votum durch ein anwesendes Mitglied überreichen lassen kann. Über die Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrats wird ein Protokoll gefertigt, das vom Vorsitzenden unterzeichnet und unter den Aufsichtsratsmitgliedern verteilt wird. Das Protokoll wird sodann in der nächstfolgenden Sitzung durch Beschluss genehmigt. Auch eine Beschlussfassung durch Einholung von schriftlichen oder fernmündlichen Stimmabgaben oder von Stimmabgaben per Videokonferenz oder mittels anderer elektronischer Medien ist zulässig, wenn sie vom Vorsitzenden angeordnet wird und die gefassten Beschlüsse nachträglich schriftlich bestätigt werden.

Der Aufsichtsrat bewertet regelmäßig im Rahmen einer Selbstbeurteilung die Effizienz seiner Tätigkeit. Dabei wird ermittelt, inwieweit der Aufsichtsrat Prozesse eingerichtet hat, die eine wirksame Überwachung der Geschäftsführung erwarten lassen. Die Aufsichtsratsmitglieder füllen hierzu entsprechende Fragebögen aus, die an die aktuellen Anforderungen der Gesetze und des DCGK angepasst sind. Die Ergebnisse der Befragung werden anschließend in einer Sitzung des Aufsichtsrats diskutiert. Bei Bedarf werden Verbesserungsmaßnahmen festgelegt. Außerdem beschließt der Aufsichtsrat einmal jährlich darüber, ob ihm eine angemessene Anzahl an unabhängigen Mitgliedern angehört.

1. Die Ausschüsse des Aufsichtsrats

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sieht vor, dass der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, die mit mindestens drei Mitgliedern besetzt sind. Die Ausschüsse dienen der Steigerung der Effizienz des Aufsichtsrats und der Behandlung komplexer Sachverhalte. Es wird bei der Auswahl der Ausschussmitglieder stets darauf geachtet, dass sie für die Aufgaben des Ausschusses fachlich qualifiziert sind.

In der Regel beruft der Vorsitzende die Ausschusssitzungen ein. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats legt fest, dass ein Ausschuss seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen fasst. Beschlussfähig ist ein Ausschuss dann, wenn zwei Drittel, mindestens jedoch drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Regelungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats über die Durchführung der Sitzungen und die Beschlussfassung finden entsprechende Anwendung auf die Ausschüsse. Die einzelnen Ausschüsse haben eigene Geschäftsordnungen, in denen insbesondere der Aufgabenbereich und die Berichterstattung an den Gesamtaufsichtsrat detailliert niedergelegt sind. Der Aufsichtsrat der SAP SE hat folgende Ausschüsse gebildet:

a) Präsidial- und Personalausschuss

Der achtköpfige Präsidial- und Personalausschuss koordiniert die Aufsichtsratsarbeit, bereitet die Aufsichtsratssitzungen vor und befasst sich mit Themen aus dem Bereich der Corporate Governance. Zu den Aufgabengebieten des Gremiums gehört außerdem die Vorbereitung von Personalentscheidungen, die nach

deutschem Recht dem Gesamtaufsichtsrat obliegen. Der Ausschuss macht insbesondere Vorschläge für die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung der Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder sowie für deren Gesamtvergütung. Er unterstützt den Aufsichtsrat bei der regelmäßigen Überprüfung des vom Aufsichtsrat verabschiedeten Vergütungssystems. Sofern der Aufsichtsrat beschließt, zur Beurteilung der Angemessenheit der Vorstandsvergütung einen externen Vergütungsexperten hinzuzuziehen, berät sich der Ausschuss bei der Vorbereitung der Beschlüsse des Gesamtaufsichtsrats mit diesem Experten. Er entscheidet zudem über die Zustimmung zur Vergütung von Mitgliedern des Global Managing Board. Der Vorsitzende des Präsidial- und Personalausschusses ist Hasso Plattner. Die weiteren Mitglieder sind Wilhelm Haarmann, Andreas Hahn, Margret Klein-Magar, Lars Lamadé, Bernard Liautaud, Sebastian Sick und Jim Hagemann Snabe. Der Ausschuss tagt in der Regel mehrmals im Geschäftsjahr nach Bedarf.

b) Prüfungsausschuss

Der aus vier Mitgliedern bestehende Prüfungsausschuss überwacht insbesondere die externe Finanzberichterstattung sowie das Risikomanagement der SAP, das interne Kontrollsystem (einschließlich des internen Kontrollsystems für die Wirksamkeit der Finanzberichterstattung), die interne Revision sowie Compliance-Fragen. Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses gehört auch die Behandlung der nach deutschen und US-amerikanischen Vorschriften erstellten Quartals- und Jahresfinanzberichterstattung, einschließlich dieses Integrierten Berichts. Der Prüfungsausschuss schlägt dem Aufsichtsrat die Ernennung des unabhängigen externen Abschlussprüfers vor, bestimmt die Prüfungsschwerpunkte, bespricht kritische Vorgänge der Rechnungslegung und Einschätzungen mit dem Abschlussprüfer und prüft die vom Abschlussprüfer erstellten Prüfungsberichte und die von ihm gemachten Prüfungsfeststellungen. Der Prüfungsausschuss verhandelt auch die Prüfungsgebühren mit dem Abschlussprüfer und überwacht dessen Unabhängigkeit und Qualität. Die SAP-Abteilungen Corporate Audit, Office of Legal Compliance and Integrity sowie Risk Management Office berichten auf Anfrage oder bei bestimmten Feststellungen – in jedem Fall jedoch mindestens einmal jährlich (Office of Legal Compliance and Integrity sowie Risk Management Office) oder zweimal jährlich (Corporate Audit) – direkt an den Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss hat Prozesse eingerichtet in Bezug auf die vorherige Genehmigung aller prüfungsbezogenen und prüfungsfremden Leistungen des externen Abschlussprüfers. Außerdem bereitet er die Verhandlungen und Beschlüsse des Gesamtaufsichtsrats zur Feststellung des Jahresabschlusses, zur Billigung des Konzernabschlusses und des Integrierten Berichts sowie zum Dividendenvorschlag vor. Vorsitzender des Ausschusses ist Erhard Schipporeit. Die weiteren Mitglieder sind Panagiotis Bissiritsas, Martin Duffek und Klaus Wucherer. Der Ausschuss hält mindestens zwei Sitzungen pro Quartal ab, wobei die Sitzungen teilweise in Form einer Telefonkonferenz stattfinden. .

c) Finanz- und Investitionsausschuss

Für Finanzierungsfragen, Akquisitionen sowie strategische und Venture-Capital-Beteiligungen ist der Finanz- und Investitionsausschuss zuständig. Die Mitglieder des Ausschusses sind Wilhelm Haarmann (Vorsitzender), Pekka Ala-Pietilä, Panagiotis Bissiritsas, Margret Klein-Magar, Sebastian Sick und Jim Hagemann Snabe. Der Ausschuss tagt mehrmals pro Jahr, wobei sich der Sitzungsturnus an den im laufenden Geschäftsjahr anstehenden Investitionsentscheidungen und den Informationsbedürfnissen des Aufsichtsrats orientiert. Der Vorstand berichtet in den Ausschusssitzungen über den Status getätigter Investitionen und informiert detailliert über Investitionsprojekte, die gemäß der Satzung oder dem Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte die Zustimmung des Aufsichtsrats erfordern.

d) Technologie- und Strategieausschuss

Der Technologie- und Strategieausschuss überprüft regelmäßig die Unternehmens- und Produktstrategie im Hinblick auf die Entwicklung und den Einsatz von Technologien und Software. Er berät den Vorstand bei technologischen und strategischen Entscheidungen sowie geplanten Investitionen in Forschung und Entwicklung. Außerdem beobachtet er die Umsetzung der Strategie. Der Ausschuss verfolgt alle wichtigen Trends im Markt, die für die Produkte und Dienstleistungen der SAP relevant sind, und bewertet die Technologien, die benötigt werden, um die führende Position der SAP zu behaupten und auszubauen. Der Ausschuss besteht aus zehn Mitgliedern. Den Vorsitz führt Hasso Plattner; seine Stellvertreterin ist Christine Regitz. Die weiteren Mitglieder sind Pekka Ala-Pietilä, Panagiotis Bissiritsas, Anja Feldmann, Andreas Hahn, Gesche Joost, Margret Klein-Magar, Bernard Liautaud und Pierre Thiollet. Der Ausschuss tagt in der Regel mehrmals im Geschäftsjahr nach Bedarf.

e) Ausschuss für Mitarbeiter- und Organisationsangelegenheiten

Dieser Ausschuss berät Vorstand und Aufsichtsrat bei zentralen Personalentscheidungen und grundlegenden Organisationsänderungen auf Managementebenen unterhalb von Vorstand und Global Managing Board, einschließlich der Frauenförderung. Der Ausschuss besteht aus acht Mitgliedern. Die Ausschussmitglieder sind Hasso Plattner als Vorsitzender, Martin Duffek, Anja Feldmann, Wilhelm Haarmann, Gesche Joost, Lars Lamadé, Christine Regitz und Robert Schuschnig-Fowler. Der Ausschuss tagt mehrmals im Geschäftsjahr nach Bedarf.

f) Nominierungsausschuss

Aufgrund der Empfehlung in Ziffer 5.3.3 des DCGK wurde bei der SAP SE ein dreiköpfiger Nominierungsausschuss gebildet, der den Markt der Spitzenmanager sowohl national wie auch international beobachtet. Er schlägt dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung vor. Hierbei berücksichtigt er die gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK benannten Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats. Der Ausschuss setzt sich entsprechend der Kodexempfehlung ausschließlich aus Mitgliedern der Anteilseignerseite zusammen. Die Ausschussmitglieder sind Hasso Plattner als Vorsitzender, Pekka Ala-Pietilä und Bernard Liautaud. Der Ausschuss

tagt in der Regel im Zusammenhang mit anstehenden Veränderungen im Aufsichtsrat der Gesellschaft.

g) Sonderausschuss

Der aus sechs Mitgliedern bestehende Sonderausschuss befasst sich mit Themen, die sich aus außergewöhnlichen erheblichen Risiken ergeben, wie etwa größeren Rechtsstreitigkeiten. Vorsitzender des Ausschusses ist Hasso Plattner. Die weiteren Mitglieder sind Pekka Ala-Pietilä, Wilhelm Haarmann, Lars Lamadé, Erhard Schipporeit und Sebastian Sick. Der Ausschuss tagt ausschließlich anlassbezogen.

2. Angaben zu den Mitgliedern der Ausschüsse des Aufsichtsrats

Die Angaben zum ausgeübten Beruf der Mitglieder der Ausschüsse des Aufsichtsrats und zu ihren Mitgliedschaften in anderen Aufsichtsräten und vergleichbaren Kontrollgremien können der nachfolgenden Liste der Mitglieder des Aufsichtsrats entnommen werden.

D. Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand und in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands

1. Festlegung für den Vorstand der SAP SE

Der Vorstand der SAP SE setzt sich gegenwärtig aus sechs männlichen Mitgliedern zusammen. In seiner Sitzung am 19. März 2015 hat der Aufsichtsrat als Zielgröße festgelegt, dass dem Vorstand der SAP SE bis zum 30. Juni 2017 eine Frau angehören soll.

2. Festlegungen für die beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands

Die erste und zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands der SAP SE besteht aus dem sogenannten Global Executive Team (GET, ohne GMB) und dem sogenannten Senior Executive Team (SET). Das GET setzte sich zum 15. September 2015 aus 23 % Frauen und das SET aus 17 % Frauen zusammen. Der Vorstand hat am 30. September 2015 festgelegt, dass der Frauenanteil in der ersten und zweiten Führungsebene bis zum 30. Juni 2017 auf dem Status quo gehalten werden und zu diesem Zeitpunkt in der ersten Führungsebene weiter 23 % und in der zweiten Führungsebene weiter 17 % betragen soll. Darüber hinaus hat sich die SAP zum Ziel gesetzt, bis 2017 auf globaler Ebene den Anteil der weiblichen Führungskräfte auf 25 % zu erhöhen. Zum 31. Dezember 2015 lag dieser Anteil bei 23,6 %.

Walldorf, 24. Februar 2016

Der Vorstand der SAP SE

Aufsichtsrat

Mitgliedschaft in weiteren Aufsichtsräten und anderen vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von nicht zum SAP-Konzern gehörenden Wirtschaftsunternehmen (Stand 31. Dezember 2015)

Prof. Dr. h. c. mult. Hasso Plattner^{2), 4), 6), 7), 8)}

Vorsitzender

Margret Klein-Magar^{1), 2), 4)}

Stellvertretende Vorsitzende

Vice President, Head of People Principles

Vorsitzende des Sprecherausschusses der Leitenden Angestellten der SAP SE

Pekka Ala-Pietilä^{4), 5), 6), 7)}

Vorsitzender des Board of Directors der Huhtamäki Oyj,
Espoo, Finnland

Vorsitzender des Board of Directors der Solidium Oy, Helsinki, Finnland (bis 22. April 2015)

Board of Directors der Pöyry Plc, Vantaa, Finnland

Vorsitzender des Board of Directors der CVON Group Limited, London, Großbritannien

Board of Directors der CVON Limited, London, Großbritannien

Vorsitzender des Board of Directors der CVON Innovation

Services Oy, Turku, Finnland

Board of Directors der CVON Future Limited, London, Großbritannien

Vorsitzender des Board of Directors der Blyk International Ltd., London, Großbritannien

Vorsitzender des Board of Directors der Huhtamäki Oyj, Espoo, Finnland

Board of Directors der Sanoma Corporation, Helsinki, Finnland

Panagiotis Bissiritsas^{1), 3), 4), 5)}

Support-Experte

Martin Duffek (seit 20. Mai 2015)^{1), 3), 8)}

Produktmanager

Prof. Anja Feldmann^{4), 8)}

Professorin an der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Technischen Universität Berlin

Prof. Dr. Wilhelm Haarmann^{2), 5), 7), 8)}

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Linklaters LLP, Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Frankfurt am Main

Aufsichtsrat der Celesio AG, Stuttgart (bis 1. März 2015)

Andreas Hahn (seit 20. Mai 2015)^{1), 2), 4)}

Produktexperte, Industry Standards & Open Source

Prof. Dr. Gesche Joost (seit 28. Mai 2015)^{4), 8)}

Professorin für Designforschung und Leiterin des Design Research Lab, Universität der Künste Berlin

Lars Lamadé^{1), 2), 7), 8)}

Head of Customer & Events GSS COO

Geschäftsführer der Rhein-Neckar-Löwen GmbH, Kronau

Bernard Liataud^{2), 4), 6)}

General Partner der Balderton Capital, London, Großbritannien

Board of Directors der nlyte Software Ltd., London, Großbritannien

Board of Directors der Talend SA, Suresnes, Frankreich

Board of Directors der Wonga Group Ltd., London, Großbritannien

Board of Directors der SCYTL Secure Electronic Voting SA, Barcelona, Spanien

Board of Directors der Vestiaire Collective SA, Levallois-Perret, Frankreich

Board of Directors der Dashlane, Inc., New York, New York, USA

Board of Directors der Recorded Future, Inc., Cambridge, Massachusetts, USA

Board of Directors der eWise Group, Inc., Redwood City, Kalifornien, USA

Board of Directors der Qubit Digital Ltd., London, Großbritannien

Board of Directors der Stanford University, Stanford, Kalifornien, USA

Board of Directors der Citymapper Ltd., London, Großbritannien

Board of Directors der Sunrise Atelier, Inc., New York, New York, USA (seit 11. Februar 2015)

Board of Directors der Opbeat, Inc., San Francisco, Kalifornien, USA

Christine Regitz (seit 20. Mai 2015)^{1), 4), 8)}

Vice President User Experience

Chief Product Expert

Dr. Erhard Schipporeit^{3), 7)}

Selbstständiger Unternehmensberater

Aufsichtsrat der Talanx AG, Hannover

Aufsichtsrat der Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main

Aufsichtsrat der HDI V.a.G., Hannover

Aufsichtsrat der Hannover Rückversicherung SE, Hannover

Aufsichtsrat der Fuchs Petrolub SE, Mannheim

Aufsichtsrat der BDO AG, Hamburg

Board of Directors der Fidelity Funds SICAV, Luxemburg

Aufsichtsrat der Rocket Internet AG, Berlin (bis 23. Juni 2015)

Robert Schuschnig-Fowler (seit 20. Mai 2015)^{1), 8)}

Account Manager, Senior Support Engineer

Dr. Sebastian Sick (seit 20. Mai 2015)^{1), 2), 5), 7)}

Leiter Referat Wirtschaftsrecht, Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf

Aufsichtsrat der Georgsmarienhütte GmbH, Georgsmarienhütte

Jim Hagemann Snabe^{2), 5)}

Aufsichtsratsmitglied

Board of Directors der Bang & Olufsen A/S, Struer, Dänemark
Board of Directors der Danske Bank A/S, Kopenhagen, Dänemark
Aufsichtsrat der Allianz SE, München
Aufsichtsrat der Siemens AG, München

Pierre Thiollet (seit 20. Mai 2015)^{1), 4)}

Webmaster

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Klaus Wucherer³⁾

Geschäftsführer der Dr. Klaus Wucherer Innovations- und Technologieberatung GmbH, Erlangen

Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der HEITEC AG, Erlangen
Aufsichtsrat der Dürr AG, Bietigheim-Bissingen (bis 31. Dezember 2015)
Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der LEONI AG, Nürnberg
Vorsitzender des Aufsichtsrats der Festo AG & Co. KG, Esslingen

Im Geschäftsjahr ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder

Catherine Bordelon (bis 20. Mai 2015)

Christiane Kuntz-Mayr (bis 20. Mai 2015)

Steffen Leskovar (bis 20. Mai 2015)

Dr. h. c. Hartmut Mehdorn (bis 15. Mai 2015)

Dr. Kurt Reiner (bis 20. Mai 2015)

Mario Rosa-Bian (bis 20. Mai 2015)

Stefan Schulz (bis 20. Mai 2015)

Die Angaben gelten per 31. Dezember 2015.

1) Arbeitnehmervertreter

2) Mitglied des Präsidial- und Personalausschusses

3) Mitglied des Prüfungsausschusses

4) Mitglied des Technologie- und Strategieausschusses

5) Mitglied des Finanz- und Investitionsausschusses

6) Mitglied des Nominierungsausschusses

7) Mitglied des Sonderausschusses

8) Mitglied des Ausschusses für Mitarbeiter- und Organisationsangelegenheiten